Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 5 (1925-1926)
Heft: 8

Artikel: Ein Beitrag zur Frage der Steuervereinheitlichung
Autor: Bollier, F.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-329172

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Niedergang der bürgerlichen Parteien kommt vor allem bei der Freisinnigen Partei zum Ausdruck. Im Jahre 1919 verfügte sie über 25 % der Wähler, währenddem ihre Zahl 1925 nur noch 20,4 % beträgt. Aber nicht nur die Freisinnige Partei kann sich von ihrem Stimmenrückgang nicht mehr erholen, auch die Bauern- und Bürgerpartei hat bei den letzten Wahlen einen Rückschlag erlitten. Sie ist von 23,9 % im Jahre 1922 auf 22,4 % im Jahre 1925 gesunken. Bei der Katholisch-Konservativen Partei kommt der Rückgang noch stärker zum Ausdruck. Von 24,5 % im Jahre 1919 erhielt sie bei den Nationalratswahlen 1925 nur noch 22,7 %. Die absoluten Stimmenzahlen des Jahres 1919 (Nationalratswahlen) hat die Freisinnige Partei bei weitem nicht mehr zu erreichen vermocht und auch die Katholisch-Konservative Partei ist 1925 unter der Stimmenzahl des Jahres 1919 geblieben. Die Bauernpartei vermochte die Zahlen des Jahres 1922 bei den letzten Nationalratswahlen nicht mehr zu erreichen.

Diese Zahlen beweisen, daß der sozialdemokratische Aufstieg in der Hauptsache auf Kosten der bürgerlichen Parteien geht. Allerdings haben wir von den kleinen Zwischenparteien bei den Nationalratswahlen 1925 Stimmen erhalten. Die Grütlianer sind vollständig aufgelöst und sehr wahrscheinlich hat bei den Nationalratswahlen 1925 ein Teil der Wähler der evangelischen Volkspartei (die in diesem Jahre keine eigene Liste mehr aufstellte) für unsere Kandidaten votiert. Aber der Hauptanteil der Wählermassen, die uns zugeströmt sind, stammt aus jenen Kreisen, die bisher bürgerlich stimmten. Wenn man bedenkt, daß wir im Jahre 1919 (Nationalratswahlen) mit 168,000 Parteistimmen oder rund 14,000 Wählern immerhin erheblich über der stärksten bürgerlichen Partei, der Freisinnigen (die 151,500 Parteistimmen oder rund 12,500 Wähler zählte) standen, im Jahre 1925 aber 224,000 Parteistimmen oder rund 18,500 Wähler auf uns vereinigten und die stärkste bürgerliche Partei in diesem Zeitpunkte die Katholisch-Konservative (mit 147,000 Parteistimmen oder rund 12,200 Wähler) war, dann kann man ermessen, wie stark der Vormarsch unserer Partei ist.

Die Stetigkeit des Vormarsches und die Beschleunigung des Wachstumsprozesses für unsere Partei sind Garantien dafür, daß in den nächsten Jahren unser Aufstieg anhält, sofern die Tätigkeit der Parteigenossen weiterhin zunimmt.

Ein Beitrag zur Frage der Steuervereinheitlichung.

Von F. Bollier, Zürich.

Eine jener steuerpolitischen Fragen, die zufolge der steigenden Bedürfnisse des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zusehends

unabweislicher zu werden scheinen, ist diejenige der Steuervereinheitlichung. Darunter verstehen wir nicht etwa einen „impôt unique" wie er vor und während der französischen Revolution von Anhängern der physiokratischen Doktrinen gefordert wurde, sondern eine einheitliche Regelung des Steuerrechtes innerhalb der Schweiz an Stelle eines unrationellen, unübersichtlichen steuerbotanischen Gartens mit unzähligen Raritäten.

Die nachstehenden Ausführungen zu diesem weitschichtigen Fragenkomplex beanspruchen nicht, die Frage erschöpfend zu behandeln. Sie wollen lediglich ein Diskussionsbeitrag sein. Neben einigen geschichtlichen und allgemeinen Betrachtungen wenden wir daher unser Hauptaugenmerk auf die steuerliche Entwicklungstendenz in Bund und Kantonen während der letzten zehn Jahre.

I.

Der französische bürgerliche Deputierte Yves Guyot hat schon 1887 in einem im Auftrag der Budgetkommission verfaßten mehr als 300seitigen Bericht über L'impôt sur le revenu (die Einkommenssteuer) bei der Besprechung der schweizerischen Steuern nicht ganz mit Unrecht die spitzigen Worte geschrieben: „Chaque canton a ses impôts, et, en matière d'impôts sur le capital ou le revenu, on trouve là plus de variétés que dans tout le reste de l'Europe." (Jeder Kanton hat seine Steuern, und auf dem Gebiete der Steuern auf das Kapital oder das Einkommen findet man dort mehr Verschiedenheiten als im ganzen übrigen Europa.)

Daß dieser Satz von seiner Berechtigung seither nichts verloren hat, dafür bildet das Sammelsurium einer nicht gerade geringen Anzahl eidgenössischer und kantonaler Steuergesetze und -verordnungen genügend Beweis. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß in der territorial größten Steuerhoheit der Schweiz, nämlich im Bunde, kein planmäßiger, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung gerecht werdender finanzpolitischer Kurs besteht, ja daß nur äußerste Notwendigkeiten die Steuerpolitik diktieren. Und doch deutet die steuerliche Gestaltung besonders eindringlich während des letzten Jahrzehnts daraufhin, daß eine Tendenz zur Steuervereinheitlichung vorhanden ist, welcher sicheren Grundlage ein Bundesfinanzhaushalt entbehrt, der vorwiegend auf die starken Veränderungen unterworfenen Erträge der Zölle angewiesen ist.

Frankreich kennt die Steuervereinheitlichung bekanntlich seit der französischen Revolution von 1789. Von einer großen Zahl alter Steuern, Abgaben und Feudalrechten mit ihren unzähligen Variationen nach Provinzen und Ständen sind der größte Teil abgeschafft, der Rest schließlich unter dem Direktorium, dem Konsulat und dem Kaiserreich in ein System verschmolzen worden. In der französischen Revolution ist begreiflicherweise die Forderung der Steuergerechtigkeit schon von Anbeginn an betont worden. Lag doch vorher die Steuerlast hauptsächlich auf dem dritten Stande, während für die privilegierten Stände, für den Klerus und den Adel weitestgehende

Steuerfreiheiten bestanden. Als daher wieder die Generalstände einberufen wurden, um die Finanzen der königlichen Regierung durch das Zugestehen neuer Steuern zu flicken, ertönte aus den „cahiers" des dritten Standes allgemein der Ruf nach Abschaffung aller indirekten Steuern. — Wurde von der konstituierenden Nationalversammlung und in der gesetzgebenden Versammlung dem Grundsatz der direkten proportionalen Steuer gehuldigt (die „contribution foncière", also die Grundsteuer, welche bis 1917 erhoben wurde, datiert vom 23. November 1790), so waren es erst die Wortführer in Finanzfragen des Konvents von 1793, speziell aber Robespierre, Vernier, Clavière, die mit einer oft glänzenden Beredsamkeit die Prinzipien der Steuerbefreiung der ökonomisch Schwachen und der Progression verfochten. Aber selbst die darauf folgende Reaktion, welche indirekte Steuern wieder einführte, hat die verschiedenen Steuergerechtigkeiten nicht mehr der Willkür von Provinz- und Stadtbehörden überlassen und keine noch so rückständige Regierung hat bis zum heutigen Tag auf die Einheitlichkeit der Steuergesetzgebung verzichtet.

Wendet jemand ein, Frankreich sei 1789 kein Bundesstaat gewesen wie die Schweiz heute, und in einem Bundesstaat sei eine einheitliche Steuergesetzgebung unmöglich, so sei hier auf unser nördliches Nachbarland hingewiesen, welches rechtlich wie die Schweiz ein Bundesstaat ist. In Deutschland, wo der Zentrumsmann Erzberger als Reichsfinanzminister unter dem Drucke der Sozialdemokraten die Zentralisierung des Steuerwesens der über zwei Dutzend Länder und des Reiches trotz fast unüberwindlicher Schwierigkeiten durchführte, kennt man seit 1920 eine einheitliche Steuergesetzgebung. Das Landessteuergesetz bestimmt die Anteile der Länder und Gemeinden am Ertrage der Reichssteuern. Es ist dies ein Parallelstück zu dem Recht der französischen Departements und Gemeinden auf die „centimes additionnels" (Zuschlagssteuern auf durch jährlich zu beschließendes Finanzgesetz vorgesehene Steuern des Staates.)

Aber sogar die Schweiz hatte schon einmal ein einheitliches Steuersystem — dasjenige der Helvetik. Der bürgerliche Steuerwissenschafter Georg Schanz hat hierüber in dem einzig dastehenden Werke über „Die Steuern der Schweiz in ihrer Entwicklung seit Beginn des 19. Jahrhunderts", Stuttgart 1890, dem verschiedene der nachfolgenden Angaben entnommen sind, Ausführlicheres geschrieben. Die helvetischen Steuern waren nicht nur eine rudimentäre Kopie der nach größeren Gesichtspunkten vorgeschlagenen Steuern der französischen Nationalversammlung von 1789 und des Konvents von 1793, das helvetische Steuersystem ist vielmehr eine Nachahmung desjenigen, das im Niedergehen der großen Revolution aufkam. So mutet uns der § 11 der helvetischen Verfassung vom 12. April 1798 in seinem folgenden Wortlaut zuerst etwas komisch an: „Die Steuern müssen zum allgemeinen Nutzen angewandt werden. Die Auflagen müssen mit dem Vermögen, den Einkünften und der Einnahme des Steuerbaren im Verhältnis stehen; jedoch kann dieses Verhältnis nicht ganz genau sein. Eine allzugroße Genauigkeit würde Ursache

sein, daß die Auflagen drückend, das Einsammeln derselben kostspielig und das Ganze dem Glück der Nation nachteilig würde."

Die Helvetik vereinheitlichte das Steuerrecht. Leider war aber auch sein Vollzug in so völlig unzuverlässigen Händen, daß es nicht zur richtigen Auswirkung gelangte. Die politischen Sympathien, welche in den Köpfen jener vorhanden waren, die die Finanzwirtschaft der früher souveränen Stände geleitet hatten, also über etwelche praktische Kenntnisse im Steuerwesen verfügten, neigten zu einem Teil sicher zur alten Ordnung der Dinge und die Neulinge im Verwaltungswesen ermangelten wie im revolutionären Frankreich eben der nötigen Erfahrung, die der gute Wille allein nicht ersetzen kann. Uebrigens gibt es ja heute noch Steuerbeamte, welche nach jahrzehntelanger Tätigkeit keine oder nur sehr dürftige Kenntnisse über Steuern und Steuergeschichte besitzen, und in denen auch das beste Steuergesetz den Trieb nach Erweiterung der Fachkenntnisse nicht zu wecken vermag.

Selbstredend bestand das Haupthindernis für die Zentralisierung der helvetischen Steuern in der damaligen wirtschaftlichen und politischen Lage. Die alte Eidgenossenschaft als autarktisches Agrarstaatsgebilde war vom Ausland wirtschaftlich nicht so abhängig wie heute. Auch wiesen die Finanzen der Orte im Gegensatz zum Bourbonenkönigreich Ludwigs XVI. und der jungen französischen Republik einen guten Status auf. Die Erwerbs- oder Profitmöglichkeiten in der Schweiz waren damals wie das Verkehrswesen weit bescheidener als in der Gegenwart und weit bescheidener auch als in den die französische Politik bestimmenden größeren Städten wie Paris und Lyon. Daraus dürfte auch die Erklärung leicht zu finden sein, weshalb in der französischen Revolution bereits der „impôt progressif sur le revenu" (Progressive Steuer auf das Einkommen) auf die Tagesordnung kam, während in unseren Kantonen erst in den Dreißigerjahren lediglich die Vermögenssteuer, die sodann nur eine Proportional- und keine Progressivsteuer war, allgemein aufkam. Erst mit dem Zunehmen der Fabrikindustrie fanden die Erwerbs- und Einkommenssteuern und die progressive Gestaltung der Steuerskala in den Kantonen Eingang. Einzig Baselstadt kennt schon seit 1840 eine progressive Einkommenssteuer.

Bestanden also die ökonomischen Voraussetzungen für eine helvetische Kodifizierung der Steuern zur Zeit der Helvetik noch nicht, so fiel auch noch die politische Lage als der Zentralisation ungünstig ins Gewicht. Gerade die Nutznießer der alten Zustände, die durch die Helvetik einträgliche Rechte und Würden verloren hatten, förderten den Umschwung der Dinge und schüttelten die neue Ordnung ab, sobald die Verhältnisse dies gestatteten. Der Finanzplan, den der Finanzminister Finsler aus Zürich aufgestellt hatte und wonach die Einnahmen fast zur Hälfte aus direkten und Luxussteuern bestritten werden und die indirekten Steuern nur ein Drittel der Einnahmen ausmachen sollten, hat nie den Gefallen der Zopfherren gefunden. Der Finanzminister wurde vom helvetischen Senat mehr als einmal

desavouiert. Man kann diesen Mann deshalb begreifen, wenn er zur Begründung seines an das helvetische Direktorium gerichteten Entlassungsbegehrens unter anderem ausführte:

„Il vous faut un homme qui sache se mettre au dessus des efforts de la stupidité et de la malveillance et qui mieux que moi sache vous aider à les contrebalancer.“ (Sie benötigen einen Mann, der sich über die Anstrengungen der Dummheit und des schlechten Willens zu stellen versteht und der es besser als ich versteht, Sie zu unterstützen, um jenen das Gegengewicht zu bieten.“)

Ein solcher Mann wäre auch heute noch in einem Bundesrat zur Ohnmacht verurteilt, dessen Finanzweisheit in einer Erhöhung der brutalsten Klassensteuern — der Zölle auf Lebensmittel und allgemein gebräuchliche Gegenstände — gipfelt.

Aber all die Verlegenheitspirouetten der bürgerlichen Steuerdogmatik und ihrer armseligen Finanzpolitik mit Palliativmitteln vermochten die seitherige Entwicklung — auch der direkten Steuern auf Einkommen und Vermögen — nicht aufzuhalten. Die kapitalistische Entwicklung hat schon im vergangenen Jahrhundert eine Zentralisierung des Verkehrswesens, wie der Post, die Verstaatlichung von Eisenbahnen gebracht, die Aufhebung einer Reihe örtlicher Verkehrshindernisse, wie Marktvorrechte, Tor- und Brückenzölle usw., die der Wirtschaftsweise eines früheren Zeitalters entsprochen hatten, bewirkt. Sie hat die Vereinheitlichung des Münzwesens, der Maße und der Gewichte mit sich gebracht, ja schon internationale Regelungen auf einzelnen Gebieten getroffen. Die kapitalistische Wirtschaftsweise hat die eidgenössische Regelung des Zollwesens, eine eidgenössische Notenbank, ein schweizerisches Betreibungsverfahren und Konkursrecht, ein schweizerisches Zivilgesetzbuch an Stelle von 25 kantonalen Ordnungen dieser Materien als nützlich erscheinen lassen, und höchstens föderalistische Romantiker sehnen sich nach dem früheren Anachronismus zurück. Schon seit Jahren wird da auch an einem schweizerischen Strafgesetzbuch gearbeitet, und die Zeit dürfte auch nicht mehr allzuferne sein, wo die Vereinheitlichung der Steuergesetzgebung in der Schweiz in Angriff genommen werden wird. Wir zählen heute nicht mehr 1826, sondern 1926!

II.

Die ebenso bequeme wie seit einem Jahrzehnt immer mehr durchlöcherte Losung: „Die indirekten Steuern dem Bunde, die direkten den Kantonen und Gemeinden“ ist bereits von der überwiegend bürgerlichen Bundesversammlung und dem rein bürgerlichen Bundesrat selbst und zwar wiederholt praktisch aufgegeben worden. Den ersten Stoß in dieses überlebte Dogma führte die Kriegssteuer vom Jahre 1915, eine große Bresche schlug weiter die Kriegsgewinnsteuer und einen neuen Riß in diesen Glaubenssatz brachte die außerordentliche Kriegssteuer von 1919, die vermutlich in irgendeiner andern Form und mit einem andern Charakter zu einer bleibenden, regelmäßigen Steuer wird.

Der Bundesrat hat schon im Jahre 1905 den „Mangel an Elastizität unserer Finanzgesetzgebung" eingestanden und Genosse Paul Pflüger hat ebenfalls vor dem Krieg, im Jahre 1911 im Nationalrat das Postulat gestellt: „Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, wie der Finanzhaushalt des Bundes auf eine von der Kündigung der Handelsverträge und den Schwankungen der Zollerträgnisse unabhängige, sichere Grundlage gestellt werden kann und in diesem Sinne der Bundesversammlung innert Jahresfrist ein Programm zu unterbreiten". Das sozialdemokratische Postulat wurde aber abgelehnt. Der Krieg kam, die Zolleinnahmen sanken und die Ausgaben stiegen. Die Verwaltungsrechnungen des Bundes (exklusive außerordentlicher Verkehr) weisen von 1914 bis 1924 trotz neuerlichem Steigen des Zollertrages seit 1919 alljährlich Millionendefizite auf, zusammen nicht weniger als rund 640 Millionen! Damit ist aber auch erwiesen, daß die alten Finanzquellen der indirekten Steuern keine sichere Grundlage des Bundesfinanzhaushaltes sind und daß die jetzige Bundesfinanzgesetzgebung mangels einer elastischeren Steuer auf Vermögen und Einkommen gerade dann jämmerlich versagt, wenn außergewöhnliche Verhältnisse eintreten (wie während des Krieges) oder wenn, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung folgend, der Aufgabenkreis des Bundes zunimmt, wie seit 1918.

Freilich ermächtigt der § 42 der Bundesverfassung von 1874 den Bund, „aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulierung, vorzugsweise nach Maßgabe der Steuerkraft derselben, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist", Ausgaben zu bestreiten. Aber dieser Weg ist seit 1849 nie beschritten worden. Abgesehen von der Schwerfälligkeit solcher Umlagen dürfte auch die größere Kostspieligkeit, welche den Kantonen und Gemeinden verursacht worden wären, wie der Mangel eines objektiven Kriteriums der Steuerkraft des einzelnen Kantons, das infolge Fehlens einer einheitlichen Steuergesetzgebung nicht vorliegt, die Anwendung dieser Verfassungsbestimmung hinfällig gemacht haben. Eine Reihe von Kantonen hätten zur Leistung der geforderten Geldkontingente Anleihen aufnehmen müssen, wodurch ihr Zinsen- und Amortisationsdienst noch schwerer belastet worden wäre, als es ohnehin durch bereits für Kriegs- und Nachkriegsmaßnahmen aufgenommene Anleihen geschah. Statt daß, wie es geschehen ist, nur ein Gemeinwesen: der Bund diese Frage direkt erledigte, würden dann 25 Kantone, deren Regierungen, Steuerverwaltungen, Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommissionen der Kantons- oder Großräte, deren Plenum und schließlich in einer Abstimmung mit ungewissem Resultat in jedem Kanton die Stimmberechtigten an derselben Frage herumgequacksalbert haben. Der steuerliche Partikularismus der Schweiz hätte sich vielleicht in seiner ganzen grellen Absurdität bei den Steuerzahlern so unangenehm fühlbar gemacht, daß man heute nicht erst vor der Steuervereinheitlichung stände. Die Steuermannigfaltigkeit in den Kantonen stellte sich einer rationellen Finanzmittelbeschaffung für den Bund als Hindernis in den Weg, owohl praktisch wie rechtlich. Der Bund mußte selbst gesetzgeberische

Funktionen auf dem Gebiete direkter Steuern auszuüben beginnen. Und die finanziellen Ergebnisse dieser direkten Steuern des Bundes sind nicht unbeträchtliche. Die erste Kriegssteuer warf rund 125 Millionen, die Kriegsgewinnsteuer (welche erst zur Anwendung gelangte, als ein Teil der ausländischen Schieber und Kriegsgewinnler außerhalb unserer Grenzen sich befand) rund 730 Millionen, die zweite Kriegssteuer in der ersten Bezugsperiode zirka 213 Millionen ab und in der zweiten Bezugsperiode soll sie einen Ertrag von wieder 200 Millionen ergeben. Ohne diese direkten Steuern wäre die Finanzwirtschaft des Bundes auf einem völlig unzulänglichen Fundament gestanden. Zeigt aber der Bezug von über 1¼ Milliarden Bundessteuern schon die Hinfälligkeit des Satzes: die indirekten Steuern dem Bunde, die direkten den Kantonen und Gemeinden, so ist die Domäne der indirekten Steuern anderseits auch von kantonalen und kommunalen Gemeinwesen zufolge der Erfordernisse der Zeit nicht als ein Rührmich-nicht-an respektiert worden. Diese erheben durch ihre Werke und ähnliche Taxen für Wasser, Gas und Elektrizität indirekte Steuern, die sich in der Schweiz sicher auf über 30 Millionen belaufen.

Haben wir nun die Feststellung der praktischen Aufhebung des veralteten Dogmas von der Teilung der indirekten und der direkten Steuern zwischen Bund und kantonalen Steuerhoheiten gemacht, so sei auch noch die weitere Tatsache ad oculus demonstriert, daß die Kantone am Ertrag aller seit 1915 eingeführten direkten und indirekten Steuern interessiert sind und keine geringen Anteile für sich herausbekommen. Von der ersten Kriegssteuer erhielten die Kantone 20 %, von der Kriegsgewinnsteuer 20 %, von der zweiten Kriegssteuer wieder 20 % und von den Stempelsteuern des Bundes auf inländischen Obligationen, Aktien, Stammkapitalanteilen, ausländischen Wertpapieren, Wertpapierumsätzen, Wechseln und wechselähnlichen Papieren, Prämienquittungen, Frachturkunden und Coupons ein Fünftel oder in der Zeit 1915 bis 1924 rund 240 Millionen Franken von den genannten direkten und indirekten neuen Steuern! Wie abhängig die Kantone vom Bunde sind, läßt sich aus der Tatsache schließen, daß zum Beispiel allein im Jahre 1923 die Ueberweisungen des Bundes an die Kantone in Form von Subventionen, Alkoholzehntel, Steuerpartizipationen ꝛc. auf rund 120 Millionen zu beziffern sind, während die Gesamtausgaben aller Kantone in diesem Jahre 528 Millionen betragen. Die bezogenen Bundesmittel deckten demnach rund den fünften Teil der Ausgaben aller Kantone.

So sieht die „Unabhängigkeit" der souveränen kantonalen Steuerhoheiten in der gegenwärtigen Wirklichkeit aus! Und ein Bestreben der Kantone nach einem Wenigerbeziehen vom Bunde kann nicht registriert werden, vielmehr liegt das Gegenteil in der Linie der Entwicklung. Wenn daher früher oder später die Frage der Steuervereinheitlichung eine gesetzliche Regelung auf gesamtschweizerischem Steuerbereich erfährt, so liegt dann vor, was Karl Marx in seinem Buche: „Das Elend der Philosophie" 1847 festgestellt hat: „Das Recht ist nur die offizielle Anerkennung der Tatsache".

Näher auf die Spezialfragen der Steuertechnik, des Steuerrechtes wie auf die ethische Seite des Problems einzutreten, ist nicht der Zweck des Aufsatzes, der ja zur Erörterung der Frage nur einen Beitrag, aber keine definitive Lösung geben will. Wenn der Artikel auch andere Genossen veranlaßt, sich eingehender mit Steuerfragen zu befassen, wie das durch die Vertretungen des Kapitals, zum Beispiel von Handelskammersekretariaten 2c. vor Steuergesetzrevisionen schon längst geschieht, dann hat er seinen Dienst erfüllt. Wer allerdings ein Befürworter des lächerlich gewordenen Steuerföderalismus ist, der es zuläßt, daß im einen Kanton steuerlich ungesetzlich ist, was im andern Kanton als gesetzlich betrachtet wird und daß glänzende Steuerfluchtschancen für Steuerdrückeberger sorgfältig konserviert bleiben, dem dürfen wir wohl auch das Studium der subtilen Frage zutrauen, in wieviel Steueratomshoheiten sich ein Molekül noch spalten lasse.

Die „Produktion" in Hamburg und die Ursachen ihrer Erfolge.

Von W. Postelt, Hamburg.

Die konsumgenossenschaftliche Gründung Hamburger Gewerkschafter, der Konsum-, Bau- und Sparverein „Produktion" e. G. m. b. H., ist im Laufe weniger Jahrzehnte zum interessantesten konsumgenossenschaftlichen Gebilde geworden. Die „Produktion", wie sie allgemein kurz genannt wird, hat nicht nur die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung entscheidend beeinflußt, sondern ihr auch stets neue Wege gewiesen. Es ist deshalb verständlich, daß die Konsumgenossenschafter der ganzen Welt immer wieder auf die „Produktion" blicken, denn obgleich sie in ihrer mehr denn fünfundzwanzigjährigen Tätigkeit eine imponierende Größe erreicht hat, scheint sie auch heute noch jung und kräftig, ja kaum erst am Anfange ihrer Entwicklung zu stehen. Das zeigen die beiden verflossenen Jahre mit aller Deutlichkeit.

Der Krieg und der folgende Zusammenbruch der deutschen Währung hatten auch die Entwicklung der „Produktion" in Mitleidenschaft gezogen. Nach einer beispiellosen Aufwärtsentwicklung in den Jahren bis zum Kriegsausbruch folgten Jahre des Stagnierens, deren Ursachen nicht bei der Genossenschaft selbst, sondern in der allgemeinen wirtschaftlichen Lage zu suchen waren. Krieg, Inflation und Zwangswirtschaft legten die Kräfte der Genossenschaft lahm und zwangen das Unternehmen, in erster Linie auf den ungeschmälerten Bestand des Unternehmens bedacht zu sein. Diese Aufgabe wurde unter den denkbar schwierigsten Umständen gelöst. Verluste ließen sich zwar nicht vermeiden, aber nach Beendigung der Inflation konnten die Hamburger Genossenschafter mit Stolz darauf hinweisen, daß nicht ein einziger Betrieb, nicht ein einziges Grundstück verloren gegangen war. Das unbewegliche Vermögen der Genossenschaft war